

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	17.10.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.11.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ermächtigungsübertragungen aus 2016 nach 2017 und Übersicht über zweckgebundene nicht verbrauchte Erträge 2016

Betroffene Produktgruppe

Die Ermächtigungsübertragungen betreffen alle Dezernate. Insofern ist eine Vielzahl von Produktgruppen betroffen.

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Übertragung der Haushaltsmittel ist zur Umsetzung der im Haushaltsplan beschriebenen Ziele erforderlich.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die für den Haushalt 2016 beschlossenen Ansätze werden durch die Ermächtigungsübertragung auf das Haushaltsjahr 2017 verschoben. Das Haushaltsjahr 2016 wird dadurch entlastet mit der Folge, dass im Haushaltsjahr 2017 entsprechend höhere Aufwendungen / Auszahlungen erfolgen können. In Höhe der nicht verbrauchten zweckgebundenen Erträge werden im Jahresabschluss 2016 Verbindlichkeiten gebildet, die im Jahr ihrer Inanspruchnahme ertragswirksam aufgelöst werden.

Sachverhalt:

- 1. Der Finanz- und Personalausschuss und der Rat der Stadt nehmen entsprechend der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 von den Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2016 wie folgt Kenntnis:**
 - 1.1 Die in der Anlage 1 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2016 nach 2017 im Ergebnisplan haben ein Gesamtvolumen in Höhe von 3.288.176,41 €. Die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen im Finanzplan enthalten ein Gesamtvolumen in Höhe von 15.507.602,00 €.**
 - 1.2 Die investive Kreditermächtigung 2016 in Höhe von 13.645.000 € wurde in Höhe von 4.000.000 € in Anspruch genommen. Eine nach § 86 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich zulässige Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung wird nicht vorgeschlagen, da bis Ende 2017 kein entsprechender Kreditbedarf gesehen wird. Für Darlehnsaufnahmen im Haushaltsjahr 2017 steht aktuell noch die volle originäre Kreditermächtigung in Höhe von 13.485.000 € (zzgl. rd. 10,4 Mio. € aus Landesprogramm „Gute Schule“) zur Verfügung.**

Die erstmals in § 2b der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 aufgenommene Kreditermächtigung für die Konzernfinanzierung in Höhe von 129.739.000 € wurde vollkommen ausgeschöpft.

- 2. Zusätzlich nehmen der Finanz- und Personalausschuss sowie der Rat der Stadt die in den Anlagen 4a und 4b zum 31.12.2016 aufgeführten Verbindlichkeiten für in 2016 nicht verbrauchte zweckgebundene Erträge (konsumtiv) mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 16.820.241,15 € zur Kenntnis.**

Begründung:

Zu 1.

Nach dem Handlungsleitfaden des Innenministeriums zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten, dessen Abschnitte 1 – 3 lt. Erlass vom 25.05.2012 nach wie vor sinngemäß Anwendung finden, ist es im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Diesem Aspekt trägt die Stadt Bielefeld seit Jahren Rechnung, indem vom Stadtkämmerer für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen sehr restriktive Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Sollen nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden, so müssen nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen mit Zustimmung des Rates festgelegt worden sein. Dies ist im Rahmen der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 geschehen. Die Dienstanweisung wurde erstmals auf den Jahresabschluss 2013 angewandt.

Ermächtigungsübertragungen werden in Form von Planfortschreibungen in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen und erhöhen somit die bereits vom Rat der Stadt beschlossenen ursprünglichen Ansätze des laufenden Jahres.

Bei den in Anlage 1 genannten konsumtiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von insgesamt 3.288.176,41 € wurde auf eine maßnahmenscharfe Darstellung des jeweiligen Rechtsgrundes verzichtet. Hier gilt für alle Fälle, dass im originären Haushaltsjahr 2016 auf Grundlage der bestehenden Haushaltsansätze Aufträge erteilt wurden, aber keine Leistungserbringung mehr erfolgte. Um die mit Auftragserteilung eingegangenen Verpflichtungen im Folgejahr (2017) begleichen zu können, ist eine Ermächtigungsübertragung unumgänglich. Im Folgejahr ist in der Ergebnisrechnung ein entsprechend höherer Aufwand und in der Finanzrechnung eine entsprechend höhere (konsumtive) Auszahlung zu verzeichnen.

In Anlage 1 sind die sich aus den investiven Ermächtigungsübertragungen ergebenden bilanziellen Abschreibungen (konsumtiv) in Höhe von 116.858,41 € enthalten.

Für die in Anlage 2 aufgeführten investiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 9.988.029,00 € wird für jede Maßnahme der Rechtsgrund benannt. Die Finanzrechnung des Folgejahres wird mit zusätzlichen investiven Auszahlungen belastet. Diesen zusätzlichen Auszahlungen stehen jedoch entsprechende Einsparungen in den Haushaltsjahren gegenüber, in denen die Maßnahmen ursprünglich veranschlagt waren. In Anlage 3 werden weitere investive Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 5.519.573,00 € aufgeführt. Diese betreffen Maßnahmen, die bereits im Jahre 2016 zum Abschluss gebracht wurden. Der tatsächliche Mittelabfluss erfolgte aus verschiedenen Gründen aber erst nach dem Jahreswechsel und belastet daher in der Finanzrechnung 2017.

Im Jahr 2016 wurde die Gesamtkreditermächtigung für Investitionen von 13.645.000 € lediglich mit einem Teilbetrag in Höhe von 4.000.000 € in Anspruch genommen. Von einer Übertragung des nicht in Anspruch genommenen Anteils der Kreditermächtigung wird kein Gebrauch gemacht, da ein entsprechender Kreditbedarf nicht besteht. Im aktuell laufenden Haushaltsjahr 2017 steht für Darlehnsaufnahmen somit die originäre Kreditermächtigung für den Kernhaushalt in Höhe von 13.485.000 € zur Verfügung, die voraussichtlich ebenfalls nicht in voller Höhe benötigt werden wird.

Die erstmals in § 2b der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 aufgenommene Kreditermächtigung für die Konzernfinanzierung von 129.739.000 € wurde bereits vollständig ausgeschöpft.

Zu 2.

Jedes Jahr werden im Haushalt der Stadt Bielefeld Erträge vereinnahmt, die für bestimmte Leistungen oder Maßnahmen zweckgebunden sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um zweckgebundene Zuschüsse und Spenden.

Gem. § 22 Abs. 3 GemHVO NRW bleiben die Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen aufgrund von zweckgebundenen Erträgen oder Einzahlungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Im Jahresabschluss ist daher sicherzustellen, dass die nicht verausgabten zweckgebundenen Erträge und die damit einhergehenden Ermächtigungen auf der Aufwands-/Auszahlungsseite auch noch im Folgejahr für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Rat der Stadt ist auch über die Übertragung der zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen zu informieren.

Zur Übertragung der konsumtiven zweckgebundenen Erträge werden im Jahresabschluss entsprechende Verbindlichkeiten gebildet, die im Jahr ihrer tatsächlichen Verwendung wieder aufgelöst werden. Zurzeit werden die nicht verbrauchten zweckgebundenen Erträge noch auf zwei unterschiedlichen Verbindlichkeiten-Konten dargestellt. Zweckgebundene Erträge, die noch aus der Zeit des kameralen Haushalts herrühren, werden auf dem Sachkonto 37911001 gebucht. Aus der Anlage 4a ergibt sich auf diesem Konto ein Bestand in Höhe von 95.758,42 €. Zweckgebundene Erträge ab 2009 werden auf dem Sachkonto 37920000 gebucht. Der Bestand dort beläuft sich auf 16.724.482,73 €.

Durch die Bildung einer Verbindlichkeit in Höhe der zweckgebundenen Erträge wird das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres neutralisiert. Kommt es im Folgejahr zu einer zweckentsprechenden Mittelverwendung und dem damit verbundenen Aufwand, wird dieser durch die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeit im Ergebnis ebenfalls neutralisiert. In der Finanzrechnung kommt es im Jahr der tatsächlichen Einzahlung zu einer Verbesserung; das Jahr, in dem die Mittel tatsächlich verbraucht werden, wird durch eine zusätzliche Auszahlung belastet.

**Kaschel
Stadtkämmerer**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.